

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Einkaufsbedingungen gelten für von uns geschlossene Einkaufsverträge ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, und zwar auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder Lieferungen in Kenntnis abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen.

§ 2**Angebot / Auftragsbestätigung**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Tage nach deren Zugang zu bestätigen. Eine verspätete oder von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen Annahme.
2. Für die Wahrung der 10-Tage-Pflicht ist der Eingang einer entsprechenden Bestätigung des Lieferanten in unseren Geschäftsräumen maßgeblich.
3. Bei jedem Schriftwechsel ist die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, bzw. Bestellernamen und Abteilung anzugeben. Für Verzögerungen, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung herrühren, haben wir nicht einzustehen.

§ 3**Preise, Zahlungsbedingungen**

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit in der Bestellung keine Preise eingetragen sind, ist vor der Auftrags-Ausführung eine Bestätigung des Preises durch uns erforderlich.
2. Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die angebotenen Preise DDP gemäß INCOTERMS 2020.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt unsere Zahlung des vereinbarten Kaufpreises, innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

§ 4**Lieferung**

1. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen und/oder Termine stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist – soweit eine solche nicht nach § 281 Abs. 2 BGB entbehrlich ist - Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
2. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettokaufpreises der verspäteten Lieferung pro Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Nettokaufpreises der verspäteten Lieferung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadenersatzansprüche angerechnet. Wir können uns die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Begleichung der Schlussrechnung vorbehalten.
3. Von unseren Liefereinteilungen abweichende Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung.

§ 5**Versand**

1. Die Versendung erfolgt DDP gemäß INCOTERMS 2020, soweit nicht abweichend vereinbart. Die Transportgefahr trägt der Lieferant.
2. Jede Lieferung hat mit Lieferschein unter genauer Angabe unserer Bestellnummer, des Bestellernamens, unserer Artikelnummer, der Stückzahl, des Gewichtes, sowie mit genauer Bezeichnung der Gegenstände zu erfolgen.
3. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkszeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen, Reparaturhandbücher, etc. hat der Lieferant in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

§ 6**Produktbeschaffenheit und Maßtoleranzen**

1. Für die gegen unsere Bestellungen zu liefernden Produkte gelten grundsätzlich die Vorgaben der jeweiligen, produktbezogenen europäischen Normen. Die durch die Vereinbarung festgelegten Spezifikationen und unternehmenseigenen Normen gelten als garantierte Daten bzw. zugesicherte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.

§ 7**Mängeluntersuchungen und Gewährleistung**

1. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rückpflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche bleiben vorbehalten.
3. In dringenden Fällen (insbesondere im Falle einer Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten für uns nicht zumutbar ist, oder falls der Lieferant mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflichten in Verzug ist oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, bzw. beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wählen wir diesen Weg, werden wir dies dem Lieferanten anzeigen. Anderweitige Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.
4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung. In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 und 3 BGB gelten abweichend hiervon die dort genannten gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsregelungen in § 445b BGB bleibt ebenfalls unberührt. Im Falle der Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile neu. Die Gewährleistungsfrist wird durch die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bis zur Zurückweisung des Anspruchs durch den Lieferanten gehemmt. Anderweitige gesetzliche Regelungen zur Verjährungshemmung bleiben unberührt.

§ 8**Eigentumsvorbehalt**

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Fall der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall eine durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben in einem solchen Fall im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 9**Verletzung von Schutzrechten**

Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass durch Lieferung und Benutzung der vom Lieferanten angebotenen Gegenstände, Patente, Gebrauchsmuster oder anderweitige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüche Dritter freizustellen und uns etwaige Aufwendungen zu ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Wir sind berechtigt, das Nutzungsrecht (Lizenz) vom Rechtsinhaber auf Kosten des Lieferanten zu erwerben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

§ 10**Produkthaftung**

1. Ist der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den zu erwartenden Risiken angemessenen Deckungssumme abzuschließen, zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11**Zeichnungen und Unterlagen**

Alle Zeichnungen, Unterlagen, Pläne, Modelle, Muster, Aufstellungen und Dergleichen, die unsererseits dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum und sind uns kostenlos und ohne Zurückhaltung von Kopien unverzüglich zurückzusenden, sobald wir dies verlangen. Sie dürfen zu keinen anderen als den von uns bestimmten Zwecken verwendet und Dritten ohne unser Einverständnis nicht zugänglich gemacht werden. Erzeugnisse, die nach unseren Zeichnungen, Unterlagen, Plänen, Modellen, Mustern, Aufstellungen, und dergleichen, oder unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen gefertigt sind, darf der Lieferant/Hersteller Dritten weder anbieten, liefern, noch zugänglich machen.

§ 12**Anwendbares Recht; Gerichtsstand und Schiedsvereinbarung**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gegenüber Lieferanten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz gilt folgende Regelung: Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten unser Geschäftssitz. Für den Lieferanten gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung ausschließlich. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
Für Lieferanten mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz gilt folgende Regelung: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Wirksamkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter bei einem Streitwert von weniger als 150.000 EUR oder aus drei Schiedsrichtern bei einem Streitwert von mindestens 150.000 EUR. Der Schiedsort ist Düsseldorf, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.